



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Patzelt, Julius: Die Deutschen in Österreich und die Wahlrechtsfrage. 2.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Beide Länder sind einer zu starken Anspannung ihrer Kräfte für Kriegszwecke abgeneigt. Besonders in Argentinien ist man zu der vernünftigen Überzeugung gekommen, daß die wirtschaftliche Entwicklung die Grundlage für die zukünftige Macht sein muß. Masseneinwanderung, Kolonisation in großem Maßstabe, Erhöhung der Produktion, Vermehrung des nationalen Reichtums, kurz und gut, genau auf demselben Wege, auf dem sich die Vereinigten Staaten im Laufe des letzten Jahrhunderts zu ihrer heutigen Blüte und Macht aufgeschwungen haben, will sich auch Argentinien seine Zukunft sichern. Der Weg zum Ziel ist unstreitig der richtige. Welches auch die Beschlüsse des panamerikanischen Kongresses in Rio de Janeiro sein mögen, und wie viel oder wenig davon der Haager Kongreß, vor den man sie zu bringen beabsichtigt, adoptieren wird, eins ist sicher: dort unten im südlichsten Zipfel Südamerikas sind Grundsätze und Bestrebungen aufgetaucht, die der panamerikanischen Frage unter Umständen eine ganz andre Lösung geben können, als dies von der Monroedoktrin zu erwarten ist. Die heute ohnmächtige Dragodoktrin kann im Wechsel der Zeiten eine Bedeutung gewinnen, die ihr von der zeitgenössischen Welt noch vorenthalten wird. Ja, da sie über den Rahmen spezifisch amerikanischer Interessen weit hinausreicht, kann sie sich — was bei der Monroedoktrin nie der Fall sein wird — universelle Sympathien erwerben.

Jedenfalls wird die deutsche Regierung gut tun, die Vorgänge auf dem dritten panamerikanischen Kongreß scharf beobachten zu lassen, was nicht so leicht ist, da manche Verhandlungen geheim sind, und da nur amerikanische Vertreter zugelassen werden. Überdies ist unser gegenwärtiger Gesandter, wie aus der Antwortnote der brasilianischen Regierung in der Pantheraffäre hervorging, nicht gerade persona grata. Es empfiehlt sich darum dringend, daß die deutsche Regierung mehrere Diplomaten ersten Ranges, die insbesondre auch der spanischen Sprache mächtig sind und Portugiesisch verstehn, nach Rio de Janeiro entsendet, damit möglichst alle Intriguen, die dort gesponnen werden, bemerkt und insbesondre die Beratungen über die Dragodoktrin genau verfolgt werden.



## Die Deutschen in Osterreich und die Wahlrechtsfrage

Von Julius Pagelt in Wien

2



In dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause fallen auf den Großgrundbesitz 85, auf die Handelskammern 21, auf die Städte 116, auf die Landgemeinden 131 und auf die fünfte allgemeine Wählerklasse 72 Mandate.

Durch die von der Regierung vorgeschlagene Wahlreform soll nun das allgemeine, gleiche Wahlrecht in der Weise eingeführt werden, daß die bisherigen Wähler des Großgrundbesitzes und die Nichtzensuswähler der fünften allgemeinen Klasse der Wählerschaft der Städte und der Landgemeinden in-

korporiert werden, womit zugleich eine Neuaufteilung der städtischen und der ländlichen Wahlbezirke erfolgen soll.

Die städtische und die ländliche Wählerschaft hatte bisher 247 Mandate zu vergeben, und man hatte ursprünglich geglaubt, daß die Regierung nur die 72 Mandate der allgemeinen Kurie diesen bürgerlichen und bäuerlichen Mandaten hinzufügen werde, sodaß die gesamte wahlberechtigte Bevölkerung in Zukunft in 319 Wahlbezirke eingeteilt sein würde. Aber die Regierung kassierte die 106 Mandate des Großgrundbesitzes und der Handelskammern nicht. Sie brauchte eine Lockspeise für die bürgerlichen Parteien aus Stadt und Land und erklärte deshalb nicht nur die 72 Mandate der fünften Wählerklasse, sondern auch die 106 des Großgrundbesitzes und der Handelskammern und überdies noch 30 neuzuschaffende Mandate, zusammen also 208 Mandate, auf die bisherigen städtischen und ländlichen Wahlbezirke neu aufteilen zu wollen.

Bei der Grundlosigkeit der meisten politischen Parteien kann man sich leicht vorstellen, welches Laufen und Drängen um die Gunst einer Regierung entstand, die mehr als 200 Mandate zu verschenken hatte. Da es aber der Regierung vorerst nur darum zu tun war, die Aufhebung des Klassenwahlrechts durchzusetzen und das allgemeine, gleiche Wahlrecht grundsätzlich einzuführen, seine konsequente Anwendung aber der Zukunft zu überlassen, nahm sie keinen Anstand, die Wahlbezirke nach den persönlichen und den parteipolitischen Bedürfnissen der Abgeordneten und der Parteien einzuteilen, deren Gewissen sie betäuben wollte.

Unter diesen Umständen mußte sich ihre Wahlreform zu einem Machwerk sondergleichen, zu einer Monstrosität politischer Leichtfertigkeit auswachsen, von Anfang bis zu Ende ein blutiger Hohn auf die Versicherung der Regierung, daß Steuerleistung und Intelligenz die entsprechende Berücksichtigung erfahren, und daß die nationalen Machtverhältnisse im Parlament nicht alteriert werden sollten.

Den Slaven im allgemeinen wurde zugestanden, daß auch Analphabeten des allgemeinen Wahlrechts teilhaftig sein sollen, den Jungtschechen, die in den ländlichen Bezirken vollständig abgewirtschaftet haben, wurde eine bedeutende Vermehrung der städtischen tschechischen Bezirke und den Südslawen eine Vermehrung ihrer Mandate überhaupt gewährt, während einigen einflußreichen deutschen Parteiführern ihre Wahlbezirke zum allerpersönlichsten Gebrauche hergerichtet wurden. Neben Wahlbezirken mit 13000 Einwohnern finden sich solche mit 130000 Insassen; daß aber diese Ungleichheit nicht so sehr in der Berücksichtigung der Intelligenz und der Steuerleistung ihren Grund hatte, geht daraus hervor, daß in Wien, das beinahe ein Drittel sämtlicher direkten Staatssteuern zahlt, auf 55000 Einwohner ein Abgeordnetenmandat entfällt, während der Reichsdurchschnitt 57000 beträgt. Prag dagegen hat sich weit größerer Gunst zu erfreuen. In Prag fällt schon auf 28000 Einwohner ein Mandat, obgleich in Wien auf den Kopf 58,2 Kronen, in Prag aber nur 37,7 Kronen direkte Steuerleistung fällt.

In Niederösterreich, wo es sehr viele Steuerzahler und wenig Analphabeten gibt, fällt durchschnittlich auf 56000 Einwohner ein Abgeordneter, in

Dalmatien, wo man wenig Steuern zahlt, aber auch ebensowenig des Lesens und Schreibens kundig ist, sollen schon 54 000 Einwohner das Recht genießen, durch einen Abgeordneten vertreten zu werden.

Diese Beispiele ließen sich ins Unendliche vermehren. Aber noch bezeichnender für die Art und Weise, wie die Regierung die Wahlreformvorlage behandelte, war die Unaufrichtigkeit, die sie bei diesem Mandatsfächer den Deutschen gegenüber an den Tag legte.

Die Zahl der deutschen Mandate dürfe, so erklärte sie, durch die Wahlreform nicht vermindert werden. Nach ihrer Berechnung sollten nämlich von den 455 Wahlbezirken auf die Deutschen 205 (bisher 205), auf die Tschechen 99 (87), auf die Polen 64 (72), auf die Ruthenen 31 (10), auf die Slowenen 23 (15), auf die Serbokroaten 13 (12), auf die Italiener 16 (19), auf die Rumänen 4 (5) kommen.

Die Regierung hatte sich nicht einmal die Mühe genommen, die Zahl von 205 entsprechend der Vermehrung der Gesamtzahl der Mandate von 425 auf 455 zu korrigieren, da dann dem Anteile der Deutschen an den jetzigen 425 Mandaten nicht 205, sondern 219 Mandate von 455 künftigen Mandaten entsprächen. Aber das wäre nebensächlich, obgleich einige deutsche Parteien kindisch genug waren, hierin den entscheidenden Punkt der ganzen Wahlreformvorlage zu sehen. Sie erklärten nämlich, daß nach dem gegenwärtigen Wahlrecht die Slawen insgesamt nur über 196 von 425 Mandaten verfügen, während ihnen nach der Wahlreformvorlage von 455 Mandaten 230, also die absolute Majorität zufallen würden, was nicht geduldet werden könne. Es ist schwer, bei diesem Kalkül ernst zu bleiben. Ganz abgesehen davon, daß es in nationaler Beziehung ganz ohne Belang ist, ob die Slawen zusammen im Abgeordnetenhaus eine Mehrheit von drei Stimmen haben oder nicht, da mit einer solchen Mehrheit im Parlament nichts anzufangen ist, ist es unrichtig, daß die Deutschen zurzeit über 205 Mandate verfügen, da 8 von diesen Mandaten in sozialdemokratischen Händen sind. Dieser Rechenfehler würde sich aber bei den 205 Mandaten sehr vergrößern, die nach der neuen Wahlordnung den Deutschen vorbehalten sein sollten. Diese 205 deutschen Mandate sollen unter ähnlichen Verhältnissen vergeben werden wie bisher die 30 Mandate der allgemeinen Wählerklasse in deutschen Bezirken, und die mäßigsten Schätzungen nehmen an, daß von diesen 205 Mandaten etwa 27 den Sozialdemokraten zufallen werden. Allerdings würde auch die Zahl der slawischen Mandate durch die Sozialdemokraten eine Einschränkung erfahren, jedoch nicht in demselben Maße, nimmt man doch allgemein an, daß die Sozialdemokraten nur in etwa 14 slawischen Bezirken siegen würden. Überdies ist aber erfahrungsgemäß die slawische Sozialdemokratie im Gegensatz zur deutschen nicht international, sondern betont ihre Nationalität besonders dann sehr scharf, wenn es sich darum handelt, gegen die Deutschen aufzutreten. Vor allem tut es die tschechische Sozialdemokratie, die schon aus Rücksicht auf die scharfe Konkurrenz der Tschechischradikalen und der Nationalsozialen auf die slawische Propaganda nicht verzichten kann. In allen Fällen, wo bisher deutsche und slawische Interessen einander schroff gegenüberstanden, haben die slawischen Sozialdemokraten

gegen die deutschen Interessen Stellung genommen und die deutsche Sozialdemokratie mit sich gezogen, die, um eine Sprengung der Partei zu vermeiden, jederzeit bereit war, den Deutschen in den Rücken zu fallen. Das würde auch in der Zukunft so sein, und so würde die Wahlreform des Freiherrn von Gautsch trotz allen wahlgeometrischen Künsteleien die Zahl der deutschen Abgeordneten vermindern.

Wer aber würde zu behaupten wagen, daß sobald einmal der Grundsatz des allgemeinen, gleichen Wahlrechts gesetzlich anerkannt worden ist, eine Wahlbezirkseinteilung wie die geplante nicht in der kürzesten Zeit einer andern weichen müßte, die Intelligenz und Steuerleistung noch weniger berücksichtigen und fast nur noch auf die Kopfszahl Rücksicht nehmen würde? An sich müßte damit noch keine Schwächung der politischen Machtstellung des Deutschtums in Österreich Hand in Hand gehn, denn wenn die Wahlreform alles das bewirken würde, was ihre Freunde prophezeien, wenn durch sie in das Parlament ein „neuer Geist“, ein Geist friedlicher Arbeit einziehen würde, dann vermöchte sich auch eine deutsche Minorität im Parlament zur Geltung zu bringen. Aber darin liegt eben die große Täuschung oder Selbsttäuschung, denn die Einführung des allgemeinen Wahlrechts wird nicht das bringen, was man vor allem von ihr erwartet: das Ende des Nationalitätenstreits! Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, daß die Erhöhung des Einflusses der breiten Schichten auf die Zusammensetzung des Parlaments die sozialen Fragen über die nationalen stellen und eine starke, „zielbewußte“ Volksvertretung schaffen würde; ein Irrtum ist es aber auch, zu hoffen, daß die Demokratisierung des österreichischen Wahlrechts den Reichsrat zu einer prompt arbeitenden Maschine machen würde, die dem leisesten Drucke der Regierung gehorcht.

Daß unter gewissen Voraussetzungen Parlamente, die aus dem allgemeinen, gleichen Wahlrechte hervorgehn, machtloser und deshalb leichter zu handhaben sind als Klassenparlamente, unterliegt keinem Zweifel, denn das allgemeine, gleiche Wahlrecht atomisiert und läßt die starken Interessengemeinschaften, die dem Parlamentarismus erst den Inhalt geben, nicht politisch wirksam werden. Aus der Bemerkung E. Fischels (Die Verfassung Englands, 1862), daß der Chartismus den englischen Parlamentarismus zerstöre, und daß von dem Augenblick an, wo in England das allgemeine Wahlrecht hergestellt würde, die Reaktion der königlichen Prerogative datieren würde, spricht eine äußerst feine Beobachtung. Aber nur unter zwei Voraussetzungen trifft sie zu. Erstens muß die monarchische Gewalt fähig sein, die Funktionen zu übernehmen, die das desorganisierte Parlament nicht mehr zu verrichten mag, und zweitens darf sich — wenn es sich um einen Völkerstaat wie Österreich handelt — die Wirksamkeit des Parlaments nicht auf nationale Angelegenheiten erstrecken, weil dadurch nationale Interessengemeinschaften entstehen, die weit stärker als wirtschaftliche und politische der atomisierenden Wirkung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts widerstehn.

In Österreich ist keine dieser beiden Voraussetzungen vorhanden. Die starke Hand von oben vermißt man seit Jahrzehnten, während der national-zentralistische Charakter der Verfassung von 1867 den Reichsrat zum permanenten Schauplatz eines verheerenden Nationalitätenkampfes gemacht hat. Die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts würde aber diesen nicht mildern,

sondern noch verschärfen, da — weil infolge der national-zentralistischen Verfassung die Parteien im Reichsrat sich vor allem nach nationalen Erwägungen gruppieren — sich die durch die Demokratisierung des Wahlrechts bewirkte Radikalisierung gerade in nationaler Beziehung am stärksten fühlbar machen würde. Es ist durchaus falsch, daß man die österreichische Parlamentskrise aus dem Klassencharakter des österreichischen Wahlrechts ableitet, durchlebte doch das englische Parlament seine glänzendsten Tage gerade damals, als es ein ausgesprochenes Klassenparlament war. Nicht das Klassenwahlsystem, sondern die Bestimmung der österreichischen Verfassung, die die Ordnung der nationalen Angelegenheiten dem Reichsrat zuweist, hat die bedauernswerten Zustände im österreichischen Reichsrat geschaffen.

Weil die Verfassung von 1867 wohl den Grundsatz, daß alle Nationalitäten gleichberechtigt seien, aussprach, seine Durchführung aber dem Reichsrat überließ, löste sich das ganze politische Leben in einen Kampf zwischen Deutschen und Slawen auf, der schließlich alle parlamentarische Ordnung sprengte, indem er die Deutschen, als sie sich im Parlament in die Minorität gedrängt und durch die Handhabung der Zentralgewalt in nationalen Dingen durch eine slawische Parlamentsmehrheit bedroht sahen, zur Obstruktion trieb. An dieser Ursache der österreichischen Krise würde durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechts gar nichts geändert werden. Der nationale Streit würde nicht gedämpft, die Ohnmacht des Parlaments nicht gehoben werden, wohl aber würde einerseits die parlamentarische Anarchie auch auf die Regierung übertragen, andererseits aber das Deutschtum in seinen nationalen Interessen aufs tiefste geschädigt werden.

Die Besorgnis, daß das durch die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts befürchtete Anwachsen der slawischen Mandate zur Bildung einer slawischen Reichsratsmehrheit führen würde, der die Deutschen mit gebundenen Händen ausgeliefert wären, ist allerdings nicht begründet. Ebensovienig wie es gelingen konnte, durch eine künstliche Wahlbezirkseinteilung die parlamentarische Herrschaft der Deutschen zu begründen, ebensovienig würde durch die Wahlreform ein slawischer Zentralismus geschaffen werden, weil die Deutschen immer stark genug bleiben würden, sich eines solchen durch Obstruktion zu erwehren.

Kann sich aber die deutsche Politik in Österreich mit der Obstruktionsmöglichkeit als der einzigen Garantie gegen nationale Vergewaltigung bescheiden? Im Wege der Gesetzgebung wird man den Deutschen nicht an den Leib können, aber ganz abgesehen davon, daß die Verwaltung, von ihren nationalen Gegnern gehandhabt, ihnen großen Schaden zufügen kann, müßten gerade sie unter der Fortdauer der unglückseligen Zustände im Reichsrat am meisten leiden. Als der, was die Kultur anlangt, fortgeschrittenste und darum wirtschaftlich am feinsten organisierte Volksstamm Österreichs bedürfen sie zu ihrer Entwicklung und Behauptung ihrer Machtstellung am dringendsten geordneter innerpolitischer Zustände, weil sich nur unter solchen die Überlegenheit ihrer Intelligenz und ihres Besitzes geltend machen kann. Jede Stockung der österreichischen Gesetzgebung und die dadurch hervorgerufene ökonomische Unsicherheit fügt den Deutschen unberechenbaren Schaden zu; darunter leidet aber ihre nationale Machtstellung nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar, weil unbefriedigende wirtschaftliche

Zustände die Zahl der Sozialdemokraten in der anspruchsvollern deutschen Bevölkerung viel stärker anschwellen lassen als bei den weniger kultivierten und deshalb anspruchsfloßern Slawen.

Faßt man alle diese Erwägungen zusammen, so ergibt sich, daß die geplante Reform des österreichischen Reichsratswahlrechts die innerpolitischen Zustände des Staats nicht bessern, sondern verschlechtern, daß sie aber auch die Interessen des Deutschtums aufs empfindlichste schädigen würde.

Allerdings ist kaum anzunehmen, daß sich die von oben begünstigte Bewegung zugunsten des allgemeinen, gleichen Wahlrechts werde zum Stillstand bringen lassen, aber vom staatlichen sowie vom deutschen nationalen Standpunkt aus kann diesem Experiment nur dann zugestimmt werden, wenn zugleich Vor Sorge getroffen wird, daß die wirkliche Ursache der österreichischen Krise, das heißt jene Bestimmungen der Verfassung beseitigt werden, die die Regelung der Nationalitätenfrage dem Reichsrat überantworten.

So notwendig es ist, daß in einem vielsprachigen Reiche ein Verständigungsmittel besteht, um so klarer ist es, daß diese Verständigungssprache in Österreich nur die deutsche Sprache sein kann, ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß die öffentlichen Behörden in der Sprache des Volksstammes zu amtieren habe, den zu verwalten sie bestimmt sind. Im Verkehr mit den Parteien und in ihren inneramtlichen Maßnahmen werden also die staatlichen Behörden je nach der nationalen Schichtung ihrer Verwaltungsbezirke einsprachig oder dopsprachig sein müssen, in dem Verkehr mit den Zentralbehörden sich aber der deutschen Sprache zu bedienen haben. Diese Bestimmung wäre dem Paragraphen 19 der Staatsgrundgesetze (nationale Gleichberechtigung) einzufügen, und ebenso die weitere, daß alle nationalen Angelegenheiten, vor allem die der Schule, in den Kreis der nationalen Selbstverwaltung fallen. Jedem Volksstamme muß das Recht gewahrt werden, für seinen Kulturfortschritt zu sorgen, aber auch die Aufbringung der Mittel hierzu muß seine Sache bleiben. Wird in allen gemischtsprachigen Kronländern die nationale Abgrenzung der Verwaltungsbezirke durchgeführt, dann wird damit auch die Form gegeben sein, in der sich die nationale Selbstverwaltung betätigen kann. Die Organisation des öffentlichen Unterrichts bliebe zwar der Reichsgesetzgebung vorbehalten, Sache eines jeden Volksstammes wäre es jedoch, in seinem Bezirke die Durchführung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen, die Errichtung fremdsprachiger Schulen zu verhindern und eigne Schulen zu errichten, wogegen er aber auch die Kosten des gesamten nationalen Schulwesens zu übernehmen hätte. Würden auf die Weise die Sprachenfrage und die Schulfrage geordnet, dann würde der Reichsrat so ziemlich von allen den nationalen Querelen entlastet sein, die ihn heute zur Ohnmacht verurteilen, dann wären auch die Gefahren für die Deutschen beseitigt, die ihnen sonst von jeder Erweiterung des Wahlrechts drohen.

Heute, wo durch den national-zentralistischen Charakter der Verfassung die Nationalität nahezu allein Parteien und Majoritäten bildet, besteht für die Deutschen nicht die Möglichkeit einer Koalition mit der einen oder der andern nichtdeutschen Partei ohne Preisgebung ihrer nationalen Interessen. Alle solche Versuche in den letzten anderthalb Jahrzehnten sind gescheitert und haben für

die Deutschen nur zur Folge gehabt, daß sich die Spaltungen unter ihren Parteien erweiterten. Sobald aber dem Reichsrat keine Macht über die nationalen Kulturangelegenheiten mehr zustünde, würde auch die Nationalität nicht mehr allein maßgebend für die Bildung der Parteien sein. Politische und auch wirtschaftliche Erwägungen würden in den Vordergrund treten und mehr und mehr die Gruppierung der Parteien bestimmen; kurz, es wäre die Möglichkeit eines Zusammengehns Deutscher und Nichtdeutscher und damit auch die Möglichkeit einer Rassierung der bürgerlichen und der bäuerlichen Elemente ohne Unterschied der Nationalität gegen die Sozialdemokratie gegeben.

Gewiß würde das denen wenig passen, die die Wahlrechtsbewegung in Fluß gebracht haben. Weil der Mittelstand dem wirtschaftlichen Liberalismus untreu geworden ist, weil sich Handwerker und Bauern in den letzten Jahren zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammengetan und dadurch Einfluß auf die Gesetzgebung erlangt haben — es sei nur auf die Gewerbenovelle und das Verbot des Blankoterminalhandels an der Fruchtbörse hingewiesen —, und weil der Einfluß des Mittelstandes auf Gesetzgebung und Verwaltung in demselben Maße zu wachsen verspricht, in dem die sich durch die wirtschaftspolitische Organisation des Mittelstandes immer stärker geltend machende Neigung zu einer nationalen Verständigung die Spannung zwischen Deutschen und Slaven mindert, versucht man es auf gegenteiliger Seite, durch Entfesselung der Wahlreformfrage dem sich immer breitere Volksschichten erobernden Gedanken einer Regelung der Nationalitätenfrage durch eine entsprechende Änderung der Verfassung wieder in den Hintergrund zu drängen und durch Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts den Mittelstand an die Wand zu drücken.

In seinem Mittelstande ruht aber die nationale Kraft des deutschen Volkes in Österreich, und darum kann es einer weiteren Demokratisierung des Wahlrechts nur dann zustimmen, wenn ihr eine Revision der Verfassung vorangegangen ist, die die Nationalitätenfrage aus dem Reichsrat ausschaltet und es dadurch den Deutschen ermöglicht, ohne Preisgebung nationaler Interessen mit Nichtdeutschen Bündnisse einzugehn, um so auch als nationale Minorität ihr intellektuelles und wirtschaftliches Übergewicht zur Geltung zu bringen.



## Goethe, Kant und Chamberlain

### 1



oufston Stewart Chamberlain hat die Welt mit einem zweiten monumentalen Werke überrascht: Immanuel Kant. Die Persönlichkeit als Einführung in das Werk. (München, F. Bruckmann, 1905; 12 Mark.) Er sieht unsre edle Kultur, „das von Germanen errichtete Weltreich des Geistes“ von zwei Seiten bedroht. „Eine erstarkende römische Kirche auf der einen Seite, die schon die Hand auf unsre Schulen ausstreckt, um das reine Gemüt der Kinder auf immer mit ihrem jede Freiheit tötenden Gift zu impfen, unterstützt dabei von Katholiken zweiter Güte, das heißt von Protestanten, die nicht mehr protestieren,